Provinz Lüttich **Gemeinde - 4730 RAEREN**

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. Oktober 2026

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Roland Lentzen, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Frederik Wertz, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potiuk, Christoph Baum, Marianne Pohen-Schubert, Pierre Mennicken, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Sabine Brandt und Herr Martin Peters

Punkt 6d) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Abänderung seines Beschlusses vom 23. Oktober 2024

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2024 zur Festsetzung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für den Zeitraum von 2025 bis 2030;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass verschiedene Verwaltungsdokumente dem Bürger kostenlos ausgehändigt werden sollen;

In Anbetracht, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024 wegen der erneuerten gesetzlichen Grundlage angepasst werden muss;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 13. Oktober 2026;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes der Finanzschöffin Frau Naomi Renardy;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig::

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024 zurückzuziehen und durch nachfolgenden zu ersetzten;

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses, endend am 31. Dezember 2030, eine Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindedienste erhoben (Einnahmeartikel: OB 10 PR 10 EWK36.95 und OB 10 PR 10 EWK16.12).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, für die das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

1. ***Personalausweise***

- Die Erstausstellung eines elektronischen Personalausweises **ist gratis** (d.h. die Gemeinde verzichtet sowohl auf eine Gemeindesteuer sowie auf die Rückforderung der Kosten des Föderalstaates)
- **5,00 €** für die Zweitausstellung eines elektronischen Personalausweises
- Die Ausstellung einer Kids-ID für Kinder belgischer Nationalität **ist gratis**
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummern (PIN, PUK) des elektronischen Personalausweises oder der Kids-ID

2. ***Aufenthaltsgenehmigungen :***

- **5,00 €** für die Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier
- **3,80 €** für eine Eintragungsbescheinigung (orange Karte)
- **2,50 €** für die Verlängerung einer Eintragungsbescheinigung (orange Karte)
- **2,50 €** für eine Ankunftserklärung oder Abwesenheitsbescheinigung (Anlage 3 und 3ter)
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) für elektronische Aufenthaltskarten
  Die Ausstellung eines Kinderaufenthaltstitels (0-12 Jahre) für nicht-Belgier **ist gratis**

3. ***Heiratsbücher :***

- **25,00 €** für ein Heiratsbuch, einschließlich Lieferung des Buches, der Ausfertigungsgebühr und der Gemeindesteuer auf die Heiratsbescheinigung

4. ***Andere Dokumente oder Bescheinigungen gleich welcher Art:***

- **2,00 €** für die 1. Beglaubigung von Kopien
- **1,30 €** für jedes weitere gleichzeitig mit der ersten Beglaubigung ausgestellte Exemplar
- **2,50 €** für eine Unterschriftsbeglaubigung
- **10,00 €** für die Ausstellung eines Führerscheins
- **10,00 €** für die Ausstellung einer Fahrlizenz
- **5,00 €** für die Ausstellung eines internationalen Führerscheins
- **2,50 €** für sonstige Verwaltungsdokumente, mit Ausnahme folgender Belege, Zertifikate und Urkunden, die kostenlos sind:
    - Geburtsurkunde
    - Heiratsurkunde
    - Sterbeurkunde
    - Scheidungsurkunde
    - *Auszug aus dem Bevölkerungs-, Ausländer- und Warteregister*
    - Staatsangehörigkeitsbescheinigung
    - Lebensbescheinigung
    - Eintragungsbescheinigung mit historischer Anschriftenübersicht
    - Haushaltszusammensetzung
    - Adressen-Anfragen

5. ***Reisepässe :***

- **7,50 €** für jeden neuen Reisepass (jedoch für Minderjährige von 0 bis 18 Jahre kostenlos)
- **12,50 €** zusätzlich zur Hauptgebühr bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens

6. ***Auszug aus dem Strafregister:***

- Die Ausstellung eines Auszuges aus dem Strafregister **ist kostenlos**.

Artikel 4: Die Steuer, zzgl. Kostenerstattung des Föderalstaates und eventueller Versandkosten, ist bei der Antragsstellung des Dokumentes zu zahlen.

Artikel 5: Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen von:

- Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle durch einen Arbeitslosen;
- der Ablegung einer Prüfung;

- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- Urkunden, die für bedürftige Personen ausgestellt werden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt
- Unterschriftsbeglaubigungen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern;
- der Genehmigung bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der Einreichung einer Kandidatur von Lehrpersonen

Artikel 6: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 verwiesen.

Artikel 7 : Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für *einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu* löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Administration Communale de RAEREN - Gemeindeverwaltung

Pascal Neumann
Generaldirektor

Mario Pitz
Bürgermeister